

**Satzung
über die Rechtsstellung
der Gleichstellungsbeauftragten
der Samtgemeinde Lühe**

Aufgrund der §§ 8, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Lühe beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Lühe ist ehrenamtlich tätig. Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 2
Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge vorlegen.

**§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeinder der Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeinder hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Kommunalverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- Abs. 1 Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- €.
- Abs. 2 Die Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- Abs. 3 Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse und der Fraktionen und Gruppen sowie an den Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen von der Samtgemeinde eingeladen wird, entstandenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Dienstreisen innerhalb der Samtgemeinde Lühe) abgegolten. Für Dienstreisen erhält die Gleichstellungsbeauftragte auf Antrag Reisekosten nach den für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Lühe vom 20.09.2006 außer Kraft.

Steinkirchen, den 10.06.2015

(Gosch)
Samtgemeindebürgermeister